

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 49

PDF erstellt am: **24.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bildung, in Wiederholungskursen auf die selbständige Ausbildung zu sehen.

Der Ausbildung der Cadres in theoretischer und praktischer Beziehung ist in beiden Fällen immer die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Stets soll mit den Offizieren eine, wenn auch kurze theoretische Prüfung über Gegenstände des militärischen Wissens (Organisation, Taktik, Felddienst u. s. w.) abgehalten werden. Zweck derselben ist, die Fähigkeiten der Einzelnen kennen zu lernen und sich zu überzeugen ob und inwiefern sich dieselben militärisch ausgebildet haben. — Es handelt sich hier nicht darum, auf eine bestimmte Frage eine auswendig gelernte Antwort zu erhalten, sondern den allgemeinen militärischen Bildungsstand der Betreffenden zu erforschen. — Aus diesem Grund sollen die Fragen allgemeiner Natur sein, oder die Art des Benehmens in einem gegebenen Fall des Dienstes im Felde betreffen.

Die Prüfungen der Mannschaft, die in Gegenwart des Inspektors stattfinden, sollen durch die Cadres und nicht durch Instruktoren abgehalten werden. — Bei der Inspektion handelt es sich darum zu erfahren, was die Mannschaft und die Cadres in dem Kurs gelernt haben und auf welchem Grad der Kriegstüchtigkeit sie gebracht worden sind.

Aus diesem Grund sollen in Rekrutenschulen in der Regel die Compagnie-Instruktoren auf dem Inspektionsplatz nicht zugegen sein, oder wenn sie anwesend sind, sollen sie sich jeder Einmischung enthalten.

Eine Ausnahme findet statt bei den scharfen Uebungen gegen die Schelben. Bei diesen haben die Schleichinstruktoren mitzuwirken, und nach den Weisungen des Inspektors die Uebung anzuordnen und zu überwachen; dieses immerhin in dem Sinne, daß sie sich nur in dem Falle, wo Verhütung von Unglück dieses erfordert, in den eigentlichen Gang der Uebung einmischen.

Der Kreisinstruktor oder ein höherer Instruktionsoffizier hat den Inspektor bei der Inspektion stets zu begleiten, um ihm alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Dem Inspektor bleibt es unbenommen, noch weitere Instruktionsoffiziere zu seiner Begleitung (resp. den Uebungen) beizugehen.

In Spezialkursen, Offiziersbildungs- und Central Schulen zc. sind stets möglichst eingehende Prüfungen über die verschiedenen Fächer vorzunehmen. Wenigstens ein Theil der Prüfung soll durch den betreffenden Fachlehrer abgenommen werden.

Allfällige schriftliche Arbeiten sind zur Einsicht für den Inspektor bereit zu halten.

Die Inspektoren haben sich stets die Qualifikationslisten vorlegen zu lassen. — Wenn es ihnen angemessen erscheint können sie dieselben mit besonderen Bemerkungen über Einzelne oder über die gesammte Art der Beurtheilung versehen.

Bei der Inspektion von Rekrutenschulen sind dem Inspektor die Leute, welche sich als Unter-Offiziers-Stellvertreter (Gruppenführer) vorzüglich bewährt haben, namhaft zu machen; der Inspektor ist berechtigt eine Anzahl von ihnen (und zwar 2—3 von jeder Compagnie) auf Vorschlag des Schul-Commandanten und der Qualifikationsliste die provisorische Charge eines Wescorporals zu verleihen. Diese ist in das Dienstbüchlein einzutragen. Sie gibt dem Manne das Recht die Auszeichnung eines Corporals zu tragen und seine dienstlichen Funktionen und Rechte auszuüben, ohne auf den Sold Anspruch zu haben, bis die definitive Ernennung durch die competente Behörde erfolgt.

Ueber jede Inspektion ist im vorgeschriebenen Dienstweg ein schriftlicher Bericht an das eidgen. Militärdepartement einzureichen.

Dem Inspektor ist in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen ein Unteroffizier oder fähiger Soldat als Planton, und ein Offizier als Ordnungsoffizier zur Verfügung zu stellen. —

In Spezialkursen hat ein Offizier oder nöthigenfalls ein jüngerer Instruktor als Ordnungsoffizier zu fungiren.

Der Inspektor soll bei Gelegenheit der Inspektion besondern Aufwand und Bewirtung der Offiziere vermeiden, da der Sold zu diesem Zweck nicht ausreicht und es wünschenswerth ist, daß sich keine, durch die Vermögensverhältnisse bedingte Ungleichheit in dem Auftreten der Inspektoren ergebe.

Der Inspektor hat die Zeit seiner Ankunft anzugeben; der Ordnungsoffizier und Planton haben ihn nach seiner Weisung bei der Bahn, Post, oder seiner Wohnung zu erwarten.

Der Inspektor gibt dem Truppenchef bekannt, zu welcher Stunde er ihn zu empfangen wünsche beziehungsweise ob, wann und wo er die Ankunftscompevisite entgegen zu nehmen gedenke.

An dem einen oder andern Tag der Inspektion ist eine kameradschaftliche Zusammenkunft der Offiziere zu veranstalten. Obligatorische Dauer eine Stunde. — Der Anstand erfordert: daß einige Offiziere dem Inspektor bis zu seinem Ausbruch Gesellschaft leisten. Die Rücksicht von Seite derselben erheischt, daß er diesen nicht übermäßig verzögere.

(Fortsetzung folgt.)

**Die Entwicklung der Taktik seit dem Kriege von 1870—71 von A. v. Boguslawsky. Band I. und II. Berlin und Leipzig, 1877 und 78. Luchhardt'sche Verlagsbuchhandlung.**

Fortsetzung der Entwicklung der Taktik von 1793 bis zur Gegenwart, begonnen im Jahre 1869: behandelt die Lehren der Taktik, welche sich aus der Betrachtung der wesentlichsten Schlachten des Krieges 1870/71 ergeben, für die Kriegführung im Allgemeinen wie für die einzelnen Waffengattungen. Die darauf folgende Analyse der seit dem Kriege aufgetauchten taktischen Lehren macht das Studium manch anderer litterarischen Arbeiten aus diesem Gebiete entbehrlich. Z. B. C.

**Die Elemente der Taktik von Meckel, Hauptmann im Generalstabe. Berlin, 1877. C. S. Mittler & Sohn.**

Verlegung des bekannten Lehrbuchs der Taktik in einen Theil, welcher speziell für Offiziersaspiranten berechnet „die Elemente der Taktik“ enthält und einen andern Theil, welcher als „Lehrbuch der Taktik“ überhaupt jüngeren Offizieren zu dienen hat. Der erschienene erste Theil ist wie schon die früheren Arbeiten Meckels die würdige Fortsetzung der klaren, methodischen Lehrmethode des allbekannten Perizonius. Z. B. C.

**Die moderne Sprengtechnik mit ihren wesentlichen Hilfsmitteln, Bohr- und Schärmmaschinen, Dynamit und elektrische Zündung von Julius Mahler. Siebente durch die neuesten Erfahrungen vermehrte Auflage, mit 41 in den Text gedruckten Abbildungen. Wien, Buchhandlung für Technik und Kunst von Lehmann und Wenzel. 1876. gr. 8°. S. 68.**

Maschinenbohrung, die Dynamite und elektrische Zündung bilden den Inhalt der Schrift. — Der Gegenstand hat nicht nur für den Offizier der Geniewaffe, sondern im Steinbruche, beim Berg-, Eisenbahn- und submarinen Bau, sowie für Culturzwecke keine Wichtigkeit. — Am Schluß folgt eine Aufforderung an die Ingenieure und Techniker, in

welcher diese eingeladen werden, sich zum Zweck von Auskünften, Mittheilungen von Erfahrungen, Vermittlung von bezüglichen Arbeiten u. s. w. mit dem „Bureau für Sprengtechnik, Mahler und Eschenbacher, in Wien, Wallfischgasse Nr. 4“ in Verbindung zu setzen.

**Studie über die Taktik der Feldartillerie von A. v. Schell.** 1. Heft. Die Divisionsartillerie im Gefechte der Infanteriedivision. 2. Heft. Die Feldartillerie im Gefechte des Armeecorps und größerer Heerestheile. Berlin, 1877 und 1878. Verlag von A. Bath.

Sehr empfehlenswerthe, kurz gefasste Behandlung der Artillerietaktik. Charakterisirt sich durch die konsequente Durchführung des Prinzipes, daß ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen stattzufinden habe.

Z. B. C.

### Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** Reiseentschädigung für die eidgenössischen Truppen. Der Bundesrath hat unterm 24. Oct. folgende dießbezügliche Verordnung erlassen:

A. Einzeln reisende Militärs und Detachements unter 10 Mann.

§ 1. Einzeln reisende Militärs und Detachements unter 10 Mann, welche als Einzelreisende zu behandeln sind, erhalten folgende Vergütungen: a. An Reiseentschädigung für jeden vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz und in umgekehrter Richtung zurückgelegten Wegkilometer: 1) Offiziere 10 Rp.; 2) Unteroffiziere, Soldaten und berechnete Offiziersbediente 5 Rp.; 3) für jedes berechnete und mitgeführte Dienstpferd 10 Rp.; 4) Veretter in den Remontendepots 10 Rp.; 5) Pferdewärter 5 Rp. b. Bei Benützung von Alpenstraßen für die Strecke des eigentlichen Alpenüberganges eine Gehirgzulage von 20 Rp. für jeden Wegkilometer, ohne Unterschied des Grades. c. Den Gradsohd und die reglementarischen Verpflegungsvergütungen für Mann und Pferd für den Einrückungs-, resp. Entlassungstag, berittene Offiziere überdieß die Pferdeentschädigung und Bedientenvergütung. Es gilt diese Bestimmung auch für diejenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulsold bezahlt wird.

§ 2. Die Reisevergütung wird nach folgenden Grundsätzen berechnet: a. Für die Berechnungen der kilometrischen Entfernungen vom Hauptort der Wohngemeinde auf den Sammelplatz, resp. Waffenplatz, sowie der kilometrischen Reiserouten auf den Alpenstraßen ist der vom Bundesrath genehmigte Distanzzeiger maßgebend. b. Befindet sich der Hauptort der Wohngemeinde des Militärs auf dem Distanzzeiger nicht verzeichnet, so wird jeweilen die Entfernung von ersterem Orte bis zu dem auf der Reiseroute zunächst gelegenen, im Distanzzeiger aufgenommenen Orte hinzugezählt. c. Mit Ausnahme der in lit. e hienach vorgeschriebenen Fälle werden den einzeln reisenden Militärs 1) Entfernungen bis zu 20 Kilometern nicht vergütet, 2) bei größern Reisen die ersten 20 Kilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strecke der Gehirgroute, welche in die ersten 20 Wegkilometer fällt, wird bei der Berechnung der Zulage ebenfalls in Abzug gebracht. e. Die Reiseentschädigung wird für die ganze zurückgelegte Wegstrecke vom Hauptort der Wohngemeinde bis zum Sammel-, resp. Waffenplatz bezahlt: 1) für die Dienstreifen der Inspektoren und die ständigen Instruktoren, sowohl für sich, als für die berechtigten Pferde und Bedienten; 2) den Mitgliedern von Kommissionen, welche zu militärischen Zwecken einberufen werden, insofern deren Reisen nicht auf Grund spezieller Verordnungen und Erlasse oder nach der Reiseverordnung für die Abministrationskommissionen bezahlt werden.

§ 3. Zu der in § 1 lit. a und b und § 2 lit. c und d festgesetzten Reiseentschädigung ist auch die zur ärztlichen Untersuchung und Rekrutierung einberufene, sowie die von einer Militärbehörde oder Militär-Amtesstelle vor die Rekrutungskommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Sold und Verpflegung wird derselben nicht vergütet.

§ 4. Die Inspektoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten den Sold ihres Grades und die Verpflegung für Mann und Pferd für die Inspektionsstage und je einen Reisetag für Hin- und Herrreise, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht auf die Inspektionsstage fallen.

§ 5. Die ständigen Instruktoren erhalten außer der kilometrischen Entschädigung für Mann, Pferd und Bedienten eine Deplacementsentschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreifen vom Hauptorte der Wohngemeinde auf den Waffenplatz oder von einem Waffenplatz zum andern, welches auch die Entfernung sei. Für Reisen vom Waffenplatz nach Hause wird die Deplacementsentschädigung nicht bezahlt.

§ 6. Außerordentliche Instruktoren beziehen außer der Reiseentschädigung für Mann, Pferd und Bedienten die ihnen durch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen für den Einrückungs- und Entlassungstag.

§ 7. Wenn Mitgliedern militärischer Kommissionen die Reisevergütungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt werden, so erhalten sie außerdem entweder den Sold ihres Grades oder die ihnen durch spezielle Verordnungen und Verfügungen zugewiesenen Kompetenzen für die wirklichen Sitzungstage und je einen Reisetag für die Hin- und Rückreise, insofern die letztern nicht mit den Sitzungstagen zusammenfallen.

B. Detachements über 10 Mann.

§ 8. Der Transport von Detachements über 10 Mann geschieht mittelst Marschrouten und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittelst Fahrausgehören. Diese Detachements erhalten für jeden Reisetag Sold und Verpflegung. Wenn die Detachements am Einrückungs- resp. Entlassungstag ihre Verpflegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Geld vergütet.

C. Uebergangsbestimmungen und Vollziehungsartikel.

§ 9. Bis Ende 1878 resp. bis zum Erlaß des neuen Distanzzeigers werden die Reisevergütungen der einzeln reisenden Militärs, mit Ausnahme der Inspektoren, der ständigen und außerordentlichen Instruktoren und Militärkommissionen noch nach den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung betreffend Reiseentschädigung für die eidg. Truppen vom 27. März 1876 berechnet.

§ 10. Durch gegenwärtige Verordnung werden alle mit derselben in Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

**Bundesstadt.** (Entscheid betreffs Gefängnißstrafe.) Ein Tratiner wurde von einem eidg. Kriegsgerichte wegen Diebstahls, auf welchem Verbrechen nach kantonalem Kriminalrecht Zuchthausstrafe steht, bloß zu Gefängniß (8 Monaten) verurtheilt. Die Reklamation des Heimathkantons des Betroffenen, welche den Strafvollzug anordnen soll, stellte nun an den h. Bundesrath die Anfrage: ob es ihr nicht gestattet sei, Militärpersonen, welche wegen Verbrechen die nach kantonalem Recht mit Zuchthaus bedroht seien, von den eidg. Kriegsgerichten bloß mit Gefängniß bestraft werden, statt in ein Gefängniß vielmehr in die kantonale Strafanstalt zu versetzen und zur Zwangsarbeit anzuhalten? Es wird erwidert, das eidgen. Militärstrafgesetzbuch vom 27. August 1851 unterscheide scharf zwischen Gefängniß- und Zuchthausstrafe. Bezüglich der ersteren speciell sei bestimmt, daß der Verlust der Freiheit nicht durch andere dem Gefangenen zuzufügende Uebel erschwert werden dürfe. Art. 444 verpflichte zudem die Kantone ausdrücklich, die Verurtheilten in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Auf Grund dieser Gesetzesvorschriften könne der Bundesrath die nachgesuchte Bewilligung nicht ertheilen.

Sollte man sich einmal entschließen, eine eidg. Strafanstalt zu errichten, so würde es gewiß nicht an Kostgängern fehlen, und